Anlage
zu § 1 vorstehender Anordnung

Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 195!

Zur Bekämpfung, des Kartoffelkäfers werden die Kreise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Gruppen eingeteilt.

I.
Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe I

Zur Gruppe I gehören die an der Ost- und Südostgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Kreise.

Land Mecklenburg:

1. Usedom,
2. Greifswald (östl. Teil),
3. Anklam (östl. Teil),
4. Pasewalk,
5. Hafengebiet Wismar,
6. Hafengebiet Rostock;

Land Brandenburg:

7. Prenzlau,
8. Templin (östl. Teil),
9. Angermünde,
10. Niederbarnim (östl. Teil),
11. Oberbarnim,
12. Seelow,
13. Frankfurt (Oder),
14. Fürstenwalde (östl. Teil),
15. Lübben (östl. Teil),
16. Senftenberg (östl. Teil),
17. Cottbus,
18. Spremberg;

Land Sachsen:

19. Hoyerswerda (östl. Teil),
20. Niesky,
21. Bautzen,
22. Löbau,
23. Zittau,
24. Pirna,
25. Dresden (südl. Teil),
26. Dippoldiswalde,
27. Freiberg (südl. Teil),
28. Flöha (südl. Teil),
29. Marienberg,
30. Chemnitz (südl. Teil),
31. Annaberg,
32. Aue,
33. Zwickau (südl. Teil),
34. Auerbach,
35. Plauen (südöstl. Teil),
36. Oelsnitz.

1. In den Kreisen der Gruppe I ist im Jahre 1951 die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde sicherzustellen.
2. Auf sämtlichen im Vorjahre befallenen Kartoffelfeldern sind Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln.
3. Neben intensiver Herdbehandlung ist eine zweimalige Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten zu bestimmten Terminen durchzuführen.

II.
Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in den Kreisen der Gruppe II

Zur Gruppe II gehören alle unter Gruppe I nicht aufgezählten Kreise.

1. In den Kreisen der Gruppe II (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten) ist in jedem vorjährig befallenen Flurteil mindestens ein Feld mit vorgekeimten Kartoffeln anzubauen, das als Fangfläche nach den Richtlinien zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu behandeln ist. Es ist auf jeden Fall dafür vorzusorgen, daß diese Fangflächen als erste auflaufen.
2. In folgenden Kreisen der Gruppe II ist die Fangflächenanlage, wie unter Abschni!t*I Ziffer 2 vorgeschrieben, durchzuführen.

   Land Mecklenburg:

   1. Rügen,
   2. Stralsund;

   Land Brandenburg:

   3. Niederbarnim (westl. Teil),
   4. Templin (westl. Teil);

   LandThüringen:

   5. Meiningen,
   6. Saalfeld.
3. Neben intensiver Herdbehandlung ist im Juni eine einmalige Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten vorzunehmen.

III.
Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik

1. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an bis zu ihrer Aberntung wöchentlich Suchaktionen auf allen Kartoffelfeldern durchzuführen.
2. Im Mai sind alle aufgelaufenen Kartoffelflächen einmal mit chemischen Mitteln zu behandeln.
3. Zur Vernichtung der Kartoffelkäferherde ist sofort, spätestens 24 Stunden nach der Entdeckung, die Kartoffelfläche, auf der der Käfer gefunden wurde, einer chemischen Behandlung zu unterziehen, die sich auch auf die Kartoffelfelder in einem Umkreis von 150 m Radius um die Befallsstelle erstreckt (Herdbehandlung).
4. Auf allen isolierten Herden ist eine Bodenentseuchung mit Schwefelkohlenstoff oder Hexa durchzuführen.
5. Die zu organisierenden Bekämpfungskolonnen sind bestimmten Gruppen von Gemeinden zuzuteilen (Kolonnenbezirke). Die Arbeit der Kolonnen erfolgt nach einem Plan, der von den Räten der Kreise aufzustellen ist.
6. Jede Gemeinde hat Einsatzpläne für Bekämpfungs- und Suchkolonnen zu erstellen.